

## Reglement Einwohnerregister

vom 23. Juni 2010<sup>1</sup>

*Der Gemeinderat*

gestützt auf Art. 88 Abs. 4, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998<sup>2</sup> und §6 der Verordnung über das Einwohnerregister vom 22. September 2009<sup>3</sup>

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zusätzliche Personendaten**

Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister folgende Angaben:

- a) Schriftengültigkeit;
- b) Einreisedatum in die Schweiz;
- c) Einbürgerungsdatum;
- d) Zivilstandstext (Ort der Eheschliessung);
- e) Sorgerecht;
- f) Adress-, Auskunfts- oder Schriftensperre;
- g) AHV-Nummer (elfstellig);
- h) Bestattungshinweise;
- i) sozialversicherungsrechtliche Hinweise;
- j) Kommunikationshinweise;
- k) Hinweise, welche im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren Vorgängen im Einwohnerregister erforderlich sind.

## Art. 2 Abfrage und Änderungen des Einwohnerregisters

<sup>1</sup>Die Einwohnerkontrolle darf alle Einträge im Einwohnerregister einsehen, ändern sowie neue Einträge vornehmen.

<sup>2</sup>Die übrigen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde sowie die weiteren Berechtigten haben nur das Leserecht, wobei die Abfrage online, mittels elektronischer Mitteilung oder als Papiausdruck erfolgt:

Art. 6 RHG <sup>4</sup>	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedensrichter	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulreferat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Versichertennummer		X				X					X		
b)	Gemeindenummer													
c)	Gebäudeidentifikator			X			X						X	
d)	Wohnungsidentifikator			X			X						X	
e)	amtlicher Name	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
f)	Vornamen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
g)	Wohn- und Zustelladresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
h)	Geburtsdatum und -ort	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
i)	Heimatorte	X		X		X		X	X	X	X	X	X	
j)	Geschlecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
k)	Zivilstand	X	X			X		X	X	X	X	X	X	
l)	Zugehörigkeit Religionsgemeinschaft	X	X			X			X		X	X		
m)	Staatsangehörigkeit	X	X			X		X		X	X	X	X	
n)	Art Ausländerausweis					X				X	X	X	X	
o)	Niederlassung / Aufenthalt	X				X				X	X	X	X	
p)	Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde	X				X				X	X	X	X	
q)	Zuzugsdatum und Herkunftsgemeinde / Herkunftsstaat	X		X		X		X		X	X	X	X	X
r)	Wegzugsdatum und Zielgemeinde / Zielstaat	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X

Art. 6 RHG <sup>4</sup>	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedensrichter	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulreferat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
s)	Umszugsdatum in der Gemeinde	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
t)	Stimm- und Wahlrecht	X				X				X			X	
u)	Todesdatum	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X

Art. 88 GG <sup>2</sup>	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedensrichter	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulreferat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Andere Vor- und Nachnamen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
b)	Name und Vornamen der Eltern				X	X			X		X	X	X	
c)	Beschränkung der Handlungsfähigkeit	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X
d)	gesetzliche Vertretung mit Zustelladresse	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
e)	Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankversicherungspflicht		X									X		
f)	Feuerwehrpflicht	X					X							
g)	Haushalt- und/oder Familiennummer	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
h)	ZAR- respektive ZEMIS-Nummer													
i)	Beruf und Art der Erwerbstätigkeit	X				X	X					X	X	

Art. 1 Reglement <sup>5</sup>	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedensrichter	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulreferat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Schriftengültigkeit					X				X	X	X	X	
b)	Einreisedatum in die Schweiz		X			X				X	X	X	X	
c)	Einbürgerungsdatum	X	X			X				X	X	X	X	
d)	Zivilstandstext (Ort der Eheschliessung)					X	X			X		X	X	
e)	Sorgerecht					X					X	X	X	
f)	Adress-, Auskunfts- oder Schriftensperre	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X
g)	AHV-Nummer (elfstellig)													
h)	Bestattungshinweise								X				X	
i)	sozialversicherungsrechtliche Hinweise													
j)	Kommunikationshinweise	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X
k)	Hinweise, welche im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren Vorgängen im Einwohnerregister erforderlich sind.													

<sup>3</sup>Der Zugriff ist auf Daten beschränkt, die zur konkreten Erfüllung von Aufgaben der berechtigten Stelle erforderlich sind. Die Überwachung der Datenabfrage obliegt der Einwohnerkontrolle. Wer deren Daten benützt, hat schriftlich die Erklärung abzugeben, dass dieses Reglement beachtet wird.

<sup>4</sup>Wer der Einwohnerkontrolle vorsteht, kann weiteren Behörden oder Verwaltungsabteilungen zur Erledigung von deren Aufgaben im Einzelfall Daten aus dem Einwohnerregister bekannt geben.

### **Art. 3 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juni 2010

<sup>2</sup>SHR 120.100

<sup>3</sup>SHR 431.101

<sup>4</sup>Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02)

<sup>5</sup>Reglement Einwohnerregister (NRB 431.101)